

S a t z u n g
der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Winden vom 08. 11. 1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07. 11. 1995 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winden** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Winden** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Winden** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 08. 11. 1995
gehört zur Verfügung

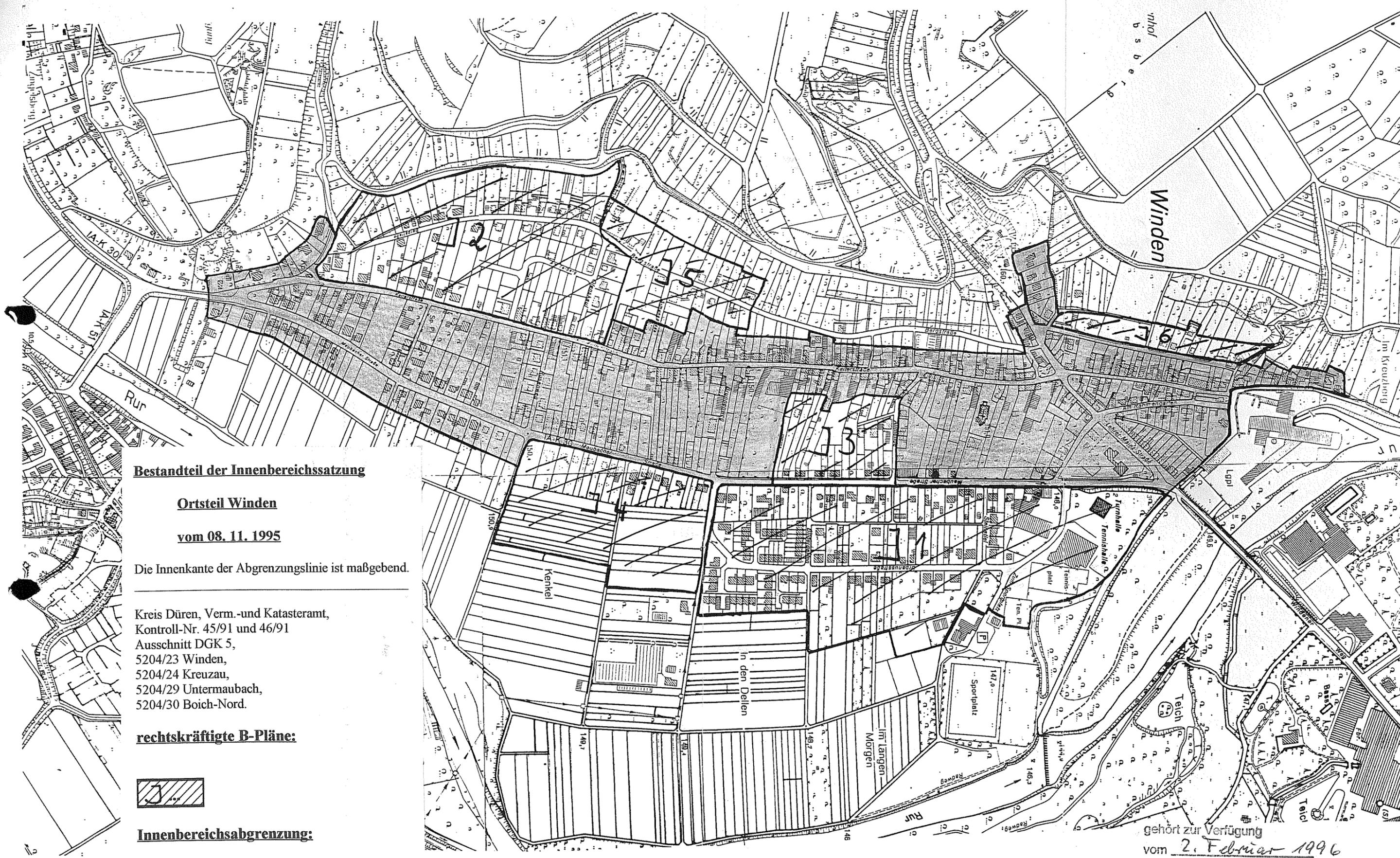
vom 2. Februar 1996
352.91-2001-20 17/96

Bezirksregierung Köln
im Auftrag

Schmitt

Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
-Lens-



Bestandteil der Innenbereichssatzung

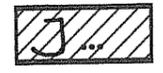
Ortsteil Winden

vom 08. 11. 1995

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.-und Katasteramt,
 Kontroll-Nr. 45/91 und 46/91
 Ausschnitt DGK 5,
 5204/23 Winden,
 5204/24 Kreuzau,
 5204/29 Untermaubach,
 5204/30 Boich-Nord.

rechtskräftige B-Pläne:



Innenbereichsabgrenzung:



gehört zur Verfügung
 vom 2. Februar 1996
 35-2-91-2001-2017/96
 Bezirksregierung Köln

im Auftrag
Schmitt